

A n t w o r t

der Landesregierung

auf die Mündliche Anfrage des Abgeordneten Dr. König (CDU)
- Drucksache 7/8718 -
gemäß § 91 Abs. 2 Satz 2 der Geschäftsordnung des Thüringer Landtags

Beendigung von Projekten nach der Thüringer Integrationsrichtlinie durch die Landesregierung

Das **Thüringer Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie** hat die in der 118. Plenarsitzung am 15. September 2023 zur Beantwortung verbliebene Mündliche Anfrage namens der Landesregierung gemäß § 91 Abs. 2 Satz 2 der Geschäftsordnung des Thüringer Landtags mit Schreiben vom 22. September 2023 wie folgt beantwortet:

1. Aus welchen Gründen vertritt die Landesregierung eine striktere Auffassung in Bezug auf § 16k des Zweiten Buchs Sozialgesetzbuch (SGB II) als die Regierung des Nachbarbundeslandes Sachsen-Anhalt bei ähnlichen Projekten?

Antwort:

Thüringen vertritt die gleiche Rechtsauffassung wie Bayern. Unter Berücksichtigung der Subsidiarität der Landesmittel nach § 23 Thüringer Landeshaushaltsordnung darf das Land nur noch dann fördern, soweit unter Berücksichtigung des neugeregelten Förderspektrums von § 16k SGB II noch eine Lücke besteht. Neubewilligungen auf Basis der Integrationsrichtlinie in der aktuellen Fassung sind damit aktuell ausgeschlossen.

Die Begründung für die abweichende Entscheidung in Sachsen-Anhalt ist leider auf Thüringen nicht übertragbar, da diese, wie bereits im Ausschuss für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Gleichstellung am 7. September 2023 und zur Aktuellen Stunde am Mittwoch ausgeführt, nicht rechtssicher ist. Gleichwohl liegt eine Auflösung dieser schwierigen Gemengelage vor allem zu Gunsten der unterstützungsbedürftigen Menschen im Zweiten Buch Sozialgesetzbuch in unser aller Interesse.

Darum befindet sich die zuständige Fachabteilung des Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie bereits in einem intensiven Austausch mit der Regionaldirektion Sachsen-Anhalt Thüringen, den Thüringer Jobcentern, der Trägerlandschaft und den Fachgremien. Es geht darum, gemeinsam auszuloten und klar abzugrenzen, welche Förderspielräume für eine künftige Landesförderung zur Unterstützung der Integration Arbeitsloser genutzt werden können.

2. Aus welchen Gründen wurden keine Alternativen zur Fortführung der Projekte seit Bekanntwerden der Änderungen in § 16k SGB II (spätestens Januar 2023) durch die Landesregierung erarbeitet?

Antwort:

Neben Gesetz und Begründung dazu wurden noch die Fachlichen Weisungen der Bundesagentur für Arbeit abgewartet, ob sich hierdurch vielleicht ein vertretbarer Handlungsspielraum aufzeigt. Diese lagen erst im Frühsommer vor. Nach deren Prüfung hat sich das durch Gesetz und Begründung abzeichnende Ergebnis des fehlenden Handlungsspielraums aber leider verfestigt.

3. Warum wurden die Träger erst nach Inkrafttreten der Änderungen des § 16k SGB II am 1. Juli 2023 und nicht bereits bei Bekanntwerden der gesetzlichen Änderungen im Januar 2023 über das Ende ihrer Projekte informiert?

Antwort:

Zunächst sei darauf hingewiesen, dass das Ende der Projekte zum 31. Dezember 2023 bereits in den Förderbescheiden festgelegt ist. In diesen selbst wird auch keine Option auf eine Verlängerung gegeben. Notwendig wäre eine Neubewilligung. Eine Information Ende Januar wäre verfrüht gewesen, weil die Prüfung der Fachlichen Weisung noch ausstand. Somit stand zu diesem Zeitpunkt noch nicht fest, dass keine Neubewilligungen möglich sein werden.

4. Wie will die Landesregierung die Umsetzung der Ziele nach der Thüringer Integrationsrichtlinie zukünftig gewährleisten?

Antwort:

Die Konkurrenz zu § 16k SGB II kann nicht durch die Landesregierung gelöst werden. Der Bund muss die Jobcenter mit ausreichenden Mitteln ausstatten. Darauf wird die Landesregierung weiter drängen.

Werner
Ministerin